



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**ANTRAG**

**AN-7-5515/24-KT**

für die öffentliche Sitzung

**Kreistag**

**24.02.2025**

**Einreicher:** AfD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming

**Betr.:** Asylbewerber im Landkreis Teltow-Fläming zur gemeinnützigen Arbeit für 0,80€/Stunde verpflichtet - bei unbegründeter Verweigerung folgt Leistungskürzung § 16d SGB II, §§ 1a und 5 AsylbLG

**Beschlussvorschlag:**

Die Landrätin wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs.1 AsylbLG für Leistungsberechtigte zu schaffen – das bedeutet, dass in Aufnahmeeinrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, aber auch Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient;
2. ein entsprechendes Konzept für Punkt 1 zu erarbeiten, bei dem die Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming einbezogen und aufgefordert werden, Vorschläge zu übermitteln. Es ist zu beachten, dass diese gemeinnützige Arbeit weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet, von Flüchtlingen stundenweise durchgeführt werden kann und zumutbar ist;
3. auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige ausländische Leistungsberechtigte von Bürgergeld, insbesondere anerkannte Asylbewerber, in Kooperation mit dem Jobcenter, den Städten und Gemeinde des Landkreises sowie sozialen Trägern zu erarbeiten – es ist dabei sicherzustellen, dass bisherige Auftragnehmer der freien Wirtschaft keine Aufträge verlieren, sondern Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die bislang nicht erledigt werden konnten und absehbar nicht erledigt würden.
4. etwaige finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten in den Entwurf des Haushaltsplans 2025 des Landkreises Teltow-Fläming aufzunehmen. Bestehende Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land sind zu prüfen,
5. bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit die bestehenden Möglichkeiten

gem. § 5 IV 2 AsylbLG<sup>1</sup> zu nutzen und nur Leistungen entsprechend § 1a I AsylbLG zu gewähren. Das heißt konkret, bei Ablehnung werden die Leistungen im Vergleich zu einer Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit gekürzt und in der Regel nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt;

6. den Kreistag Teltow-Fläming fortlaufend über den Sachstand der Konzepterarbeitung und alle weiteren Belange zu informieren – mindestens einmal je Quartal schriftlich.

### **Begründung:**

Ein berechtigter Asylgrund bedeutet Schutz auf Zeit. Diese angebotene Schutzstellung geht mit horrenden Kosten für unsere Gemeinschaft einher, die an anderer Stelle fehlen. Damit Asylbewerber während des Verfahrens und darüber hinaus nicht in Untätigkeit verharren, ist eine Arbeitsverpflichtung mehr als selbstverständlich. Gem. § 5 IV 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Gleichzeitig sollen sie durch ihre Arbeitsleistung einen Beitrag leisten, um die durch sie anfallenden Kosten zu refinanzieren.

Gemäß § 5 I 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Diese Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Aus der Vielzahl möglicher Tätigkeitsfelder sind konkrete Aufgaben zu definieren. Beispielsweise sind hier im Tätigkeitsfeld Öffentliche Einrichtungen der Landkreis selbst oder auch kreisangehörige Kommunen aufzuführen. So können als konkrete Aufgaben Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Reinigung von Allgemeinflächen in Asylbewerberunterkünften oder des Unterkunftsumfelds sowohl bei Gemeinschafts- als auch bei Einzelunterkünften eingerichtet werden. Auch Straßenreinigungen, Grünflächenpflege (für die bspw. der bisherige Personalaufwand nicht ausreicht) oder Einsätze im Bereich des Natur- und Umweltschutzes sind naheliegende Tätigkeitsfelder.

---

<sup>1</sup> Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Aus der Antwort der Anfrage der Nr. A-7-5434/24-KT geht hervor, dass von derzeit 523 erwachsenen Asylsuchenden der Gemeinschaftsunterkünfte lediglich 40 gemeinnützige Arbeiten im Landkreis Teltow-Fläming ausgewiesen sind. Diese werden lediglich in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt, in denen die Bewohner wohnen. Arbeitsgelegenheiten bei kommunalen, gemeinnützigen Trägern bzw. Kirchen wie in § 5 Abs. 2 AsylbLG existieren bislang keine.

Es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht genau gesagt werden, wie hoch die Belastung für den Haushalt des Landkreises ausfällt, weshalb die Aufnahme der Ziffer 4 des Beschlusses notwendig ist. Es ist zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen.

Luckenwalde, 23.12.2024

AfD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming